

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**№ 12.**  
(Ausgegeben am 19. Juli 1883.)

---

**26. Regierungs-Bekanntmachung** vom 11. Juni 1883,  
das neue Statut des Vereines für gegenseitige Brandversicherung in den  
Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie betr.

Nachdem von einem Seiten des Directoriums des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie im Entwurfe überreichten neuen Vereinsstatute gewisse, in den §§. 22. 27. 28. 30 und 31 desselben ausgedrückte Bestimmungen, in deren Inhalte theilweis Abweichungen von dem bestehenden Landesrechte zu erblicken waren, die Zustimmung des Landtages — in soweit sie erforderlich erschienen ist — auf regierungseitigen Antrag erhalten haben, danach aber dem ganzen Statute die unterthänigst nachgesuchte Höchstlandesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe zu Theil geworden ist, daß die in den beiden letzten Absätzen von §. 10 des Statuts enthaltenen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung des Statuts zur Wirksamkeit gelangen, der übrige Inhalt des Statuts aber mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, so wird unter Hinweis hierauf das im Nachstehenden folgende Statut, von welchem viele Vorschriften auch von den Behörden des Landes und dritten Personen zu beachten sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiß, den 11. Juni 1883.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

G. Perthes.